

Gassco AS
Zweigniederlassung Deutschland
Jannes-Ohling-Straße 40
26723 Emden

Bearbeitet von Herrn Lepa

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L1.4/L67301/02-36_03/2023-
0002

Durchwahl
(0 53 23) 9612-

Clausthal-Zellerfeld,

E-Mail
@lbeg.niedersachsen.de

**Heißwassererzeugungsanlage der Gasempfangsanlage in Dornum
Gassco AS, Jannes-Ohling-Str. 40, 26723 Emden
Hier: Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG**

I. Entscheidung

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erlässt gemäß § 17 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG¹) folgende

Nachträgliche Anordnung

1) Nachträgliche Anordnung:

Für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage der Heißwassererzeugungsanlage der Gasempfangsanlage in Dornum (Anlage gem. Nr. 1.1 Buchstabe G/E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird Folgendes angeordnet:

1.1) Betreiber der Anlage:

Gassco AS, Jannes-Ohling-Straße 40, 26723 Emden.

¹ Die Abkürzungen und Fundstellen der Gesetze und Verordnungen sind in Anlage aufgeführt.

1.2) Standort der Anlage:

Landkreis:	Aurich
Gemeinde:	26553 Dornum
Straße, Hausnummer:	Cankebeerstraße 2a
Gemarkung:	Nesse
Flur:	7
Flurstück:	81/2; 82/2
Ostwert:	394490
Nordwert:	5946448

2) **Aufhebung von Auflagen:**

Folgende immissionsschutzrechtliche Auflagen aus bisher ergangenen Bescheiden werden mit Bestandskraft dieser nachträglichen Anordnung aufgehoben:

1. Die Nebenbestimmungen 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerkes auf der Gasempfangsanlage (ERF) in Dornum vom 02.06.1994 (Az.: W6004-3-4.3-24/94 Ma).
2. Die Nebenstimmung C.2 der Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerks auf der Gasempfangsstation (ERF) in Dornum vom 19.01.1998 (Az. 21-152/97-W6004 Bh. 4.16-V).
3. Die Nebenbestimmungen 3 und 4 der Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerks auf der Gasempfangsstation (ERF) in Dornum vom 31.07.2002 (Az. 06/02II-W6004 Bh. 4.16-I).

3) **Weitergeltung bisheriger Bescheide:**

Sämtliche Auflagen und Bestimmungen aus vorausgegangenen Schreiben und Bescheiden gelten weiterhin uneingeschränkt fort, sofern mit dieser nachträglichen Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4) **Emissionsgrenzwerte:**

Für die Heißwassererzeugungsanlage gelten die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Erdgas als Brennstoff.

Die für die Heißwassererzeugungsanlage relevanten Emissionsgrenzwerte gemäß der derzeit gültigen 13. BImSchV können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Messgröße	Emissionsgrenzwert	Grundlage in der 13. BImSchV
CO	50 mg/m ³ (TMW ²)	§ 31 Abs. 1 Nr. 2 b) aa)
CO	100 mg/m ³ (HMW ³)	§ 31 Abs. 1 Nr. 3
NO und NO ₂ , angegeben als NO _x	100 mg/m ³ (JMW ⁴)	§ 31 Abs. 2 Satz 1
NO und NO ₂ , angegeben als NO _x	100 mg/m ³ (TMW)	§ 31 Abs. 2 Satz 1
NO und NO ₂ , angegeben als NO _x	200 mg/m ³ (HMW)	§ 31 Abs. 2 Satz 1

5) Nebenbestimmungen:

Mit Bestandskraft dieser nachträglichen Anordnung gelten folgende immissionsschutzrechtlichen Auflagen für den Betrieb der Anlage:

- 4.1. Die Heißwassererzeugungsanlage ist ausschließlich mit Erdgas im Sinne der 13. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung zu betreiben.
- 4.2. CO, NO, NO₂, der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas sowie die Betriebsgrößen Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck sind kontinuierlich zu messen.
- 4.3. Über die Ergebnisse der unter der Nebenbestimmung 4.2 dieses Bescheides genannten kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und dem LBEG als zuständiger Behörde bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres vorzulegen.
- 4.4. Innerhalb eines halben Jahres nach Bestandskraft dieser nachträglichen Anordnung sowie regelmäßig wiederkehrend halbjährlich ist eine Brennstoffkontrolle bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwertes vorzunehmen.
- 4.5. Die Nachweise der unter der Nebenbestimmung 4.4 dieses Bescheides genannten Brennstoffkontrolle sind nach ihrer Erstellung jeweils für fünf Jahre lang aufzubewahren und dem LBEG auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6. Dem LBEG ist unverzüglich mitzuteilen, sobald die Heißwassererzeugungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von größer 50 MW betrieben wird.

6) Hinweise:

1. Die Heißwassererzeugungsanlage der Gasempfangsanlage in Dornum ist eine Altanlage gemäß § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV.

² Tagesmittelwert

³ Halbstundenmittelwert

⁴ Jahresmittelwert

2. Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden sind beim Einsatz von Erdgas als Brennstoff nicht erforderlich (§ 18 Abs. 4 der 13. BImSchV).
3. Messungen von Gesamtstaub sind beim Einsatz von Erdgas als Brennstoff nicht erforderlich (§ 18 Abs. 2 der 13. BImSchV).

II. Begründung

II. 1. Sachverhaltsdarstellung

Die Gassco AS betreibt am Standort Dornum eine Heißwassererzeugungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 77 MW. Die Heißwassererzeugungsanlage besteht im Einzelnen aus fünf Heißwassererzeugern mit einer FWL von jeweils 10 MW, sowie einem zusätzlichen Heißwassererzeuger mit zwei integrierten Brennern mit jeweils einer FWL von 13,5 MW. Die Heißwassererzeugungsanlage hat insgesamt eine FWL von > 50 MW. Gem. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine IED-Anlage.

Mit Eingang beim LBEG in Clausthal-Zellerfeld am 01.04.2022 zeigt die Gassco AS gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Brennstoffdefinition von „Sonstige gasförmige Brennstoffe“ auf „Erdgas“ des für die Heißwassererzeugungsanlage der Gasempfangsanlage in Dornum eingesetzten Brennstoffs an (Az. des LBEG: L1.4/L67170-03_02/2020-0001). Die Heißwassererzeugungsanlage der Gasempfangsanlage in Dornum wird demzufolge nachweislich mit Erdgas im Sinne des § 2 Abs. 13 der 13. BImSchV betrieben.

Die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungslage der Heißwassererzeugungsanlage Dornum bezieht sich auf den eingesetzten Brennstoff „Sonstige gasförmige Brennstoffe“.

Die Ausnahmegenehmigung vom 24.08.2010 (Az.: B II f 1.2.2 XXVII 2009-011) legt Ausnahmen von den Regelungen der 13. BImSchV für die Kalibrierung der automatischen Emissionsmesseinrichtungen sowie für die Überprüfung der Gültigkeit der Kalibrierfunktion fest.

Zur Anpassung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungslage ist eine nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG erforderlich.

Der Antragstellerin wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II. 2. Rechtliche Würdigung

Für die Entscheidung ist das LBEG zuständig gemäß 8.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz.

Gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG auf den neusten Stand zu bringen. Gem. § 17 Abs. 1 BImSchG können nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden.

Durch den Einsatz von Erdgas als Brennstoff bestehen in Anbetracht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungslage nicht mehr gültige oder widersprüchliche Nebenbestimmungen, die sich auf Emissionsgrenzwerte für „Sonstige gasförmige Brennstoffe“, sowie auf den Nachweis der Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte gegenüber dem LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde beziehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungslage wird mit Hilfe dieser nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG angepasst.

Die Nebenbestimmung 4.1 dieses Bescheides ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anlage ausschließlich mit Erdgas im Sinne der Begriffsdefinition gemäß § 2 Abs. 13 der 13. BImSchV betrieben wird. Darüber hinaus legen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides die erforderlichen Messverpflichtungen gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 13. BImSchV, sowie die mit dem Betrieb mit Erdgas einhergehende erforderliche Brennstoffkontrolle gem. § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV fest.

Die Nebenbestimmung 4.3 ergibt sich aus § 19 Abs. 4 der 13. BImSchV. Die Nebenbestimmung 4.5 ergibt sich aus § 18 Abs. 4 Satz 3 der 13. BImSchV.

Die Nebenbestimmung 4.6 ist für die zukünftige Überprüfung der Ausnahmegenehmigung vom 24.08.2010 (Az.: B II f 1.2.2 XXVII 2009-011) erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung vom 24.08.2010 legt Regelungen für die Kalibrierung der automatischen Emissionsmeseinrichtungen sowie für die Funktionskontrolle der automatischen Messeinrichtungen fest. Die Ausnahmegenehmigung gilt für eine seltene Überschreitung einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW.

Nicht mehr gültige oder widersprüchliche Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungslage werden aufgehoben.

Die nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG ist für eine eindeutige immissionsschutzrechtliche Genehmigungslage erforderlich.

III. Kostenentscheidung

Die Anlagenbetreiberin hat die Kosten dieser nachträglichen Anordnung zu tragen. Die detaillierte Gebührenfestsetzung wird gesondert abgefasst und mit gesonderter Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, erhoben werden.

Clausthal-Zellerfeld, den

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

Abkürzungen und Fundstellen der Gesetze und Verordnungen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 03.11.2009 S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 01.03.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)